

# Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.



## Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung

Halle (Saale)

### Institutssatzung

vom 17. März 2023

## Inhalt

Präambel .....	3
§ 1 Zweck und Name .....	3
§ 2 Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr .....	3
§ 3 Gliederung des Instituts .....	3
§ 4 Wissenschaftliche und verwaltende Leitung .....	4
§ 5 Kollegium .....	5
§ 6 Laufende Angelegenheiten, Verwaltung .....	5
§ 7 Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Institut .....	5
§ 8 Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	7
§ 9 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis .....	7
§ 10 Schlichtungsverfahren .....	7
§ 11 Fachbeirat .....	8
§ 12 Kuratorium .....	8
§ 13 Inkrafttreten, Sonstiges .....	8

## Anlagen

- (1) Vereinssatzung der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.
- (2) Regelung für Max-Planck-Forschungsgruppen  
Regelung für Leiter von Max-Planck-Forschungsgruppen mit Tenure Track auf W2-Ebene  
Leitlinien für die Berufung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf W2-Stellen
- (3) Regeln zum Berufungsverfahren
- (4) Wahlordnung für die Wahl von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Sektionen des Wissenschaftlichen Rates
- (5) Verantwortliches Handeln in der Wissenschaft – Verhaltensregeln für gute wissenschaftliche Praxis – Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
- (6) Hinweise und Regeln der Max-Planck-Gesellschaft zum verantwortlichen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken
- (7) Richtlinien des Wissenschaftlichen Rates für die Einsetzung von Ombudspersonen in den Max-Planck-Instituten und in den Sektionen der Max-Planck-Gesellschaft
- (8) Schlichtungsordnung
- (9) Regelungen für das Fachbeiratswesen
- (10) Regelungen für Kuratorien in der Max-Planck-Gesellschaft  
Empfehlungen zur Ausgestaltung des Kuratoriumswesens in der Max-Planck-Gesellschaft

## Präambel

Die Vereinssatzung der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (siehe Anlage 1; MPG-Satzung), die unmittelbar für die Institute geltende Regelungen enthält, bildet den Rahmen für diese Institutssatzung.

Die Institutssatzung regelt gemäß § 28 Abs. 2 der Vereinssatzung die Verfassung eines Instituts und legt die zentralen Mechanismen des Zusammenwirkens am Institut fest.

Die Geschäftsordnung des Instituts ergänzt und konkretisiert die in der Institutssatzung genannten Regelungen.

Fachspezifische Institutsordnungen (z. B. Zeichnungsregelung, Einkaufshandbuch) sowie das Organisationshandbuch (OHB) der Max-Planck-Gesellschaft enthalten weitere, zum Teil verbindliche Detailregelungen.

### § 1 Zweck und Name

- (1) Die Forschung des Instituts widmet sich der Frage, wie Menschen soziale Herausforderungen, insbesondere solche von globalem Ausmaß, wahrnehmen und darauf reagieren und wie sie soziale Veränderungen initiieren. Die Forscherinnen und Forscher betreiben langfristige, intensive Feldforschung mit Menschen in unterschiedlichen Kontexten auf der ganzen Welt und arbeiten in den drei sich überschneidenden und ergänzenden Themenbereichen Politik, Wirtschaft und Recht.
- (2) Es wurde durch Beschluss des Senats der Max-Planck-Gesellschaft vom 25. Juni 1998 gegründet und führt die Bezeichnung „Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung“.
- (3) Die englische Übersetzung des Institutsnamens lautet „Max Planck Institute for Social Anthropology“.

### § 2 Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

- (1) Das Institut hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (2) Es besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ist eine Einrichtung der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Gliederung des Instituts

- (1) Das Institut gliedert sich in
  - a) Abteilungen, denen Forschungsgruppen angehören können (abteilungsgebundene Forschungsgruppen), unter der Leitung von Wissenschaftlichen Mitgliedern des Instituts mit Leitungsfunktion (Direktorinnen bzw. Direktoren am Institut) oder ggf. von durch ein MPG-Organ bestellten Kommissarischen Leiterinnen bzw. Kommissarischen Leitern sowie

- b) Gemeinsame Einrichtungen, d. h.
  - i) wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-technische Serviceeinrichtungen und
  - ii) die Verwaltung, die administrative Services erbringt, unter der Leitung einer Verwaltungsleiterin bzw. eines Verwaltungsleiters.
- (2) Werden am Institut „Max-Planck-Forschungsgruppen“ eingerichtet, so gelten für diese die vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft verabschiedeten Regelungen (siehe Anlage 2) sowie die Rechte und Pflichten gemäß der Geschäftsordnung des Instituts.

Am Institut können auch andere abteilungsunabhängige Forschungsgruppen unter der Leitung von Leiterinnen bzw. Leitern dieser Forschungsgruppen sowie von Emeritierten Wissenschaftlichen Mitgliedern des Instituts und Max Planck Fellows eingerichtet werden. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 4 Wissenschaftliche und verwaltende Leitung**

- (1) Kollegium: Nach § 29 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 3 der Vereinssatzung der Max-Planck-Gesellschaft steht das Institut unter der Leitung des Kollegiums des Instituts. In ihm tragen die vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft berufenen Wissenschaftlichen Mitglieder des Instituts mit Leitungsfunktion (Direktorinnen und Direktoren am Institut) oder die durch ein MPG-Organ ggf. bestellten Kommissarischen Leiterinnen bzw. Kommissarischen Leiter gemeinschaftlich die Verantwortung sowohl für die wissenschaftliche als auch für die verwaltende Leitung des Instituts. Die Leitungsfunktion eines Wissenschaftlichen Mitglieds wird gemäß § 28 Abs. 4 der Vereinssatzung in der Regel befristet übertragen; über die Erneuerung entscheidet der Verwaltungsrat.
- (2) Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor (GD): Die Mitglieder des Kollegiums wählen für die Dauer von in der Regel zwei Jahren je ein Kollegiumsmitglied für den Vorsitz sowie für den stellvertretenden Vorsitz. Die Wiederwahl im direkten Anschluss ist als Ausnahmefall einmal zulässig. Das Kollegiumsmitglied, das den Vorsitz innehat, wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft als GD des Instituts ernannt. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Ernennung ablehnen oder widerrufen, falls
  - a) die übrigen Mitglieder des mindestens aus drei Mitgliedern bestehenden Kollegiums einstimmig darum ersuchen oder
  - b) ein wichtiger Grund (insbesondere grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) besteht.

GD führt die laufenden Angelegenheiten des Instituts nach § 6; insofern ist das Kollegium von den Leitungsaufgaben entlastet. Das Kollegiumsmitglied, das den stellvertretenden Vorsitz innehat, ist Stellvertreterin bzw. Stellvertreter von GD.

- (3) Direktorinnen und Direktoren: Für alle Angelegenheiten, die nicht dem Kollegium zur Entscheidung zugewiesen sind und auch nicht GD übertragen wurden, bleibt es für die Mitglieder des Kollegiums bei den allgemeinen Rechten und Pflichten einer Direktorin bzw. eines Direktors nach § 28 der Vereinssatzung; sie entscheiden insofern eigenverantwortlich als Besondere Vertreter im Sinne des § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

## § 5 Kollegium

- (1) Das Kollegium berät über alle das Institut insgesamt betreffenden Angelegenheiten und sorgt für die Umsetzung der von den Organen der Max-Planck-Gesellschaft beschlossenen Regeln. Es unterbreitet dem Senat der Max-Planck-Gesellschaft Vorschläge zur Berufung eines Wissenschaftlichen Mitglieds gemäß der vom Senat beschlossenen Regeln (siehe Anlage 3) und beschließt einstimmig über unbefristete Arbeitsverhältnisse von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.<sup>1</sup>
- (2) Ein besonderes Anliegen des Kollegiums sind die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Einhaltung der Grundsätze zur Gleichstellung der Geschlechter im Institut (u. a. durch die Unterstützung der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten bei der Durchführung ihrer Aufgaben).
- (3) Das Kollegium beschließt eine Geschäftsordnung für das Institut, welche die Regelungen dieser Institutsatzung ergänzt und konkretisiert und dem Verwaltungsrat der Max-Planck-Gesellschaft zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen ist.

## § 6 Laufende Angelegenheiten, Verwaltung

- (1) GD führt die laufenden Angelegenheiten des Instituts und trägt so zur Entlastung des Kollegiums v. a. im Bereich der verwaltenden Leitung des Instituts bei. GD sorgt für die Wahl einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. eines wissenschaftlichen Mitarbeiters in die zuständige Sektion des Wissenschaftlichen Rates (siehe Anlage 4).
- (2) Bei der Durchführung der Verwaltungsaufgaben unterstützt die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter (VL). VL hat die Pflicht, GD und das Kollegium über geltendes Recht und sonstige für das Institut bindende Regelungen zu unterrichten und auf deren Einhaltung hinzuwirken. Dazu sind VL in der Geschäftsordnung des Instituts die erforderlichen Mitwirkungsrechte einzuräumen; insbesondere nimmt VL an den Sitzungen des Kollegiums nach Maßgabe der Geschäftsordnung mit beratender Funktion teil.

## § 7 Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Institut

- (1) Die wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dazu aufgerufen, in angemessener Weise in der Selbstverwaltung des Instituts und den Organen und Gremien der Max-Planck-Gesellschaft mitzuarbeiten. Zu ihrer sachgerechten Mitwirkung an Entscheidungen im Institut, zur rechtzeitigen und ausreichenden Information aller Betroffenen und zur regelmäßigen gemeinsamen Beratung über allgemeine Zielsetzung, Methoden und Durchführung von Forschungsvorhaben finden in angemessenen Abständen gemäß § 28 Abs. 7 der Vereinssatzung Institutsversammlungen (Abs. 2 - 5) und Abteilungsbesprechungen (Abs. 6 - 8) statt.
- (2) Die Institutsversammlungen werden von GD in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unter rechtzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung

---

<sup>1</sup> Vgl. u. a. Senatsbeschluss vom 25. Juni 1998

einberufen. Sie sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Teilnahmeberechtigten dies beantragt.

- (3) Zu den Institutsversammlungen unter der Leitung von GD werden eingeladen:
- a) die Wissenschaftlichen Mitglieder des Instituts,
  - b) die Leiterinnen und Leiter von Max-Planck-Forschungsgruppen sowie, nach Entscheidung von GD, weitere Leiterinnen und Leiter von anderen Forschungsgruppen,
  - c) die in die Sektion gewählte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der in die Sektion gewählte wissenschaftliche Mitarbeiter,
  - d) alle im wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - e) die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter sowie
  - f) die örtliche Gleichstellungsbeauftragte.

Ferner kann das Kollegium weitere Personen als Gäste hinzuziehen.

- (4) In den Institutsversammlungen werden insbesondere die wissenschaftliche Planung und die Entwicklung des Instituts einschließlich ihrer technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen beraten; die Entscheidungskompetenz des Kollegiums bleibt unberührt.
- (5) In den Institutsversammlungen soll Übereinstimmung zu den Beratungsgegenständen angestrebt werden, wobei die Ergebnisse in einem Protokoll festzuhalten sind. Bei Beratungsgegenständen, zu denen eine Übereinstimmung nicht erzielt wurde, sind die abweichenden Meinungen im Protokoll festzuhalten. Im Übrigen gelten § 28 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Vereinssatzung.
- (6) Die Abteilungsbesprechungen werden von den Direktorinnen und Direktoren in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal vierteljährlich, unter rechtzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Teilnahmeberechtigten dies beantragt.
- (7) Zu den Abteilungsbesprechungen unter dem Vorsitz der jeweiligen Direktorin bzw. des jeweiligen Direktors werden eingeladen:
- a) alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung einschließlich der Doktorandinnen und Doktoranden sowie
  - b) die örtliche Gleichstellungsbeauftragte.

Ferner kann die jeweilige Direktorin bzw. der jeweilige Direktor weitere Personen als Gäste hinzuziehen.

- (8) In den Abteilungsbesprechungen wird über den Stand und den Fortgang der Forschungsvorhaben der jeweiligen Abteilung beraten. Die wesentlichen Ergebnisse der Besprechung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (9) Die Absätze 6 - 8 gelten entsprechend für Max-Planck-Forschungsgruppen.

## § 8 Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts haben ein Recht auf berufliche Förderung, wobei die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu den besonderen Anliegen des Instituts gehört.

Die wissenschaftliche und berufliche Entfaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist durch Arbeiten, die die Übernahme eigener Verantwortung einschließen, im Rahmen der Forschungsziele des Instituts zu fördern.

- (2) Disziplinarvorgesetzte führen mit ihren zeitlich befristet beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in jährlichen Abständen persönliche Einzelgespräche über deren Entwicklungsmöglichkeiten im Institut und über deren weitere Berufsaussichten (Statusgespräche)<sup>2</sup>. Die Beschäftigten können zu diesen Gesprächen jeweils eine dem Institut angehörende Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Über das Statusgespräch ist ein Protokoll anzufertigen und zur Personalakte zu nehmen.

Davon unabhängig führen Disziplinarvorgesetzte aus Gründen der Personalfürsorge mit allen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in angemessenen Zeitabständen oder auf deren Wunsch persönliche Einzelgespräche über deren berufliche Situation.

## § 9 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist ein besonderes Anliegen der Max-Planck-Gesellschaft. Die Direktorinnen und Direktoren tragen deshalb dafür Sorge, dass insbesondere die vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft beschlossenen Regeln für „Verantwortliches Handeln in der Wissenschaft – Verhaltensregeln für gute wissenschaftliche Praxis – Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (siehe Anlage 5) sowie die „Hinweise und Regeln der Max-Planck-Gesellschaft zum verantwortlichen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken“ (siehe Anlage 6) am Institut bekanntgemacht und umgesetzt werden.
- (2) Zur Beratung in Konfliktfällen wird im Institut eine Ombudsperson entsprechend den „Richtlinien des Wissenschaftlichen Rates für die Einsetzung von Ombudspersonen in den Max-Planck-Instituten und in den Sektionen der Max-Planck-Gesellschaft“ gewählt (siehe Anlage 7).

## § 10 Schlichtungsverfahren

Für das Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Beschwerden und Streitigkeiten im Institut gelten § 30 der Vereinssatzung und die dazu vom Senat beschlossene „Schlichtungsordnung“ (siehe Anlage 8). Vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens soll eine institutsinterne Lösung der Probleme angestrebt werden.

---

<sup>2</sup> Beschluss des Senats vom 24. März 2006; „Richtlinie für die Beschäftigung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der MPG“

### **§ 11 Fachbeirat**

- (1) Für das Institut wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft ein Fachbeirat eingerichtet, der die Aufgabe hat, die wissenschaftliche Arbeit des Instituts einer regelmäßigen Bewertung zu unterziehen sowie das Institut und die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei Fragen der wissenschaftlichen Institutsentwicklung und des effektiven Einsatzes der Ressourcen zu beraten. Dem Fachbeirat gehören international anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an, die in der Regel nicht zu den Wissenschaftlichen Mitgliedern der Max-Planck-Gesellschaft zählen. Der Fachbeirat legt das Ergebnis seiner Begutachtung in einem schriftlichen Bericht nieder und leitet ihn der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu.
- (2) Das Nähere wird durch die vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft beschlossenen „Regelungen für das Fachbeiratswesen“ festgelegt (siehe Anlage 9).

### **§ 12 Kuratorium**

- (1) Am Institut besteht ein Kuratorium, um insbesondere die Verbindung zwischen dem Institut und seinem gesellschaftlichen Umfeld und der Öffentlichkeit zu fördern. Dem Kuratorium gehören Repräsentantinnen und Repräsentanten aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Medien und sonstiger Kreise an, die den Anliegen des Instituts besonders verbunden sind oder einen wesentlichen Beitrag zu seiner Unterstützung leisten können. Die Mitglieder werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft ernannt.
- (2) Das Nähere wird durch die vom Senat beschlossenen „Regelungen für Kuratorien in der Max-Planck-Gesellschaft“ und den „Empfehlungen zur Ausgestaltung des Kuratoriumswesens in der Max-Planck-Gesellschaft“ festgelegt (siehe Anlage 10).

### **§ 13 Inkrafttreten, Sonstiges**

- (1) Diese Institutssatzung tritt am 18. März 2023 in Kraft, genehmigt durch Beschluss des Senats der Max-Planck-Gesellschaft vom 17. März 2023.
- (2) Alle Anlagen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.